



AUSBILDERORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich und Zielsetzung

1. Die Ausbilderordnung regelt die Förderung und Vergütung für ideelle Ausbilder und Referenten im Rahmen der Tauchausbildung im VfL Sindelfingen e.V. Tauchsportabteilung.
2. Die Ordnung soll dazu dienen, dass die für den Verein tätigen Ausbilder und Referenten eine angemessene Erstattung der ihnen entstandenen Kosten erhalten und dass gleichzeitig eine Vereinheitlichung dieser Kostenerstattung erreicht wird.
3. Die Ordnung soll weiterhin einen Rahmen für die Kostenauslage von Ausbildungen zum Trainer, Tauchlehrer o.ä. darstellen und somit der Förderung angehender Ausbilder dienen.
4. Die Erstattung der Kosten anderer für den Verein ideell tätiger Personen ist nicht Gegenstand dieser Ordnung.

§ 2 Vergütungsgrundsatz

1. Für Veranstaltungen im Sinne des § 1 Ziffer 1 können seitens des Veranstalters Teilnehmergebühren erhoben werden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung eine Gebühr ergibt.
2. Diese Veranstaltungen sollen grundsätzlich so kalkuliert werden, dass aus den Teilnehmergebühren unter Berücksichtigung planmäßiger Zuschüsse eine Kostendeckung erreicht wird.
3. Als Kosten sind die unmittelbaren Aufwendungen des Veranstalters, die anteiligen Kosten der beteiligten Verbände sowie die den Ausbildern und Referenten gezahlten Aufwandsentschädigungen zu berücksichtigen.

§ 3 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Für Theorielehrgänge, -seminare und -prüfungen können die Referenten und Tauchausbilder eine zeitabhängige Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt 7,00 Euro je Unterrichtseinheit (45 Minuten), wobei für einen Tag höchstens 6 Unterrichtseinheiten (UE) und für ein Wochenendseminar maximal 15 UE vergütungsfähig sind.
Mit der Aufwandsentschädigung ist die Vorbereitungs- und Reisezeit abgegolten.
2. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei Praxisveranstaltungen (z.B. DTSA-Abnahmen und Tauchgänge für Spezialkurse und andere Sonderausbildungen) können Tauchausbilder höchstens folgende Aufwandsentschädigung erhalten, wenn sie ihre eigene Tauchausrüstung einsetzen: 8,00 Euro pro Bad-Lektion und 10,00 Euro je Tauchgang, maximal 40,00 Euro pro Tag (inklusive Gerätewartung).



3. Die Vergütung erhält der Tauchausbilder bei Seminaren und Prüfungsveranstaltungen in der Regel direkt vom Veranstalter oder, wenn kein Veranstalter existiert, (z.B. bei DTSA-Abnahmen) auch unmittelbar vom Teilnehmer.

§ 4 Vergütungsgrundsätze für Ausbilder mit DOSB-Lizenz

1. Dieser Paragraph ist nur gültig für Ausbilder oder Trainer mit einer gültigen Lizenz des Deutschen Olympischen Sportbundes der ersten oder zweiten Lizenzstufe, die eine Förderung durch den WLSB e.V. und die Stadt Sindelfingen zulässt.
2. Für den Lizenzerhalt ist der Lizenzinhaber selbst verantwortlich.
3. Die unter Absatz 1 genannten Ausbilder oder Trainer erhalten im Rahmen der vor Württembergischen Landessportbund e.V. bezuschuss fähigen Leistungen eine Vergütung in Höhe der ausbezahlten Förderung des WLSB e.V. und der Stadt Sindelfingen.
4. Diese Vergütung erhalten Lizenzinhaber nur, wenn diese vom Abteilungsausschuss als Ausbilder nominiert wurden. Die Laufzeit ist auf ein Kalenderjahr begrenzt und wird durch eine Neunominierung des Abteilungsausschusses verlängert.

§ 5 Reisekosten

1. Die Tauchausbilder und -schüler sind angehalten, dass die Fahrt zum Tauchgewässer im Fahrzeug des Auszubildenden erfolgt.
2. Bei Fahrten zu Ausbildungsabnahmen werden für jeden gefahrenen Kilometer im eigenen Kraftfahrzeug 0,20 Euro vergütet.
3. Mehrere Ausbilder sind angehalten sich ein Fahrzeug zu teilen, sofern möglich und zumutbar. Teilen sich Ausbilder ein Fahrzeug, werden für jeden weiteren mitfahrenden Ausbilder 0,02 Euro zusätzlich vergütet.
4. Ausgangsort für die Kilometer-Berechnung ist die Vereinsgarage, andere Abfahrtsorte sind möglich, sollen jedoch in der Kurskalkulation beachtet werden. Hierbei sollte insbesondere auf § 1 und § 2 Rücksicht genommen werden.
5. Notwendige sonstige Reisekosten, z.B. Parkgebühren, werden erstattet. Hierbei sollte insbesondere auf § 1 und § 2 Rücksicht genommen werden.

§ 6 Darlehen

1. Zur Förderung neuer Ausbilder und Trainer bietet der Verein seinen Mitgliedern ein zinsfreies Darlehen an.
2. Genaue Regelungen und Bedingungen sowie das zu verwendende Formular finden sich in Anlage 1.



§ 7 Grundsätzliches

Für eine ordnungsgemäße Versteuerung der bezogenen Gelder ist der jeweilige Abrechnende selbst verantwortlich.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Ordnung tritt am 13.09.2011 in Kraft.

Für die Änderungen dieser Ordnung ist der Abteilungsausschuss zuständig.

Anmerkung

Diese Ordnung wurde vom Abteilungsausschuss am 13.09.2011 in Sindelfingen beschlossen.



Anlage 1: Darlehensvereinbarung

Der Verein VfL Sindelfingen e.V. Tauchsportabteilung mit Sitz in 71065 Sindelfingen und dessen Mitglied _____
treffen die folgende Vereinbarung:

1. Der VfL Sindelfingen e.V. Tauchsportabteilung gewährt Mitgliedern, die den Trainer-Lehrgang bzw. Trainer-Fortbildungen oder die Tauchlehrerlizenz erlangen, möchten ein Darlehen in Höhe der dazu erforderlichen Kosten.
2. Der Ausbildungsleiter schlägt den Kandidaten dem Abteilungsausschuss vor, die Genehmigung des Darlehens bedarf eines Ausschussbeschlusses.
3. Voraussetzung für das Darlehen ist, dass das Mitglied im Verein entsprechende Ausbildungsstunden leistet oder Mitgliedern zur Erlangung eines Tauchscheines oder Sonderbrevets verhilft. Die Anzahl der Unterrichtseinheiten kann der Ausschuss festlegen unter der Voraussetzung, dass entsprechende Nachfrage besteht.
4. Das Darlehen ist unter den Voraussetzungen in Ziffer 3 nicht zu verzinsen.
5. Das Darlehen ist in einer Gesamtsumme von _____ Euro oder auf Raten am Ende eines jeden Jahres mit einem Betrag in Höhe von _____ Euro (in Worten: _____ Euro) zurückzuzahlen, erstmalig im Jahr _____.
6. Sofern der Darlehensnehmer vor vollständiger Tilgung des Darlehens aus dem Verein austritt, ist das Restdarlehen zum Zeitpunkt des Austritts zur Rückzahlung fällig. Im Verzugsfalle, welcher erst nach Mahnung eintritt, sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
7. Das Darlehen kann vom Vorstand ohne Begründung jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Das Darlehen ist binnen sechs Monaten nach Zugang des Kündigungsschreibens zurückzuzahlen und bis dahin nicht zu verzinsen. Im Verzugsfalle, welcher erst nach Mahnung eintritt, sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu entrichten.
8. Für jede durchgeführte, nachgewiesene Unterrichtseinheit (60 Minuten) erhält der Übungsleiter bzw. Tauchlehrer eine Vergütung in Höhe von § 4 der Ausbilderordnung des VfL Sindelfingen e.V. Tauchsportabteilung.
9. Die Vereinbarung erlischt nach vollständiger Tilgung des Darlehens einschließlich etwaiger Zinsen.

Datum

Abteilungsleiter(in)

Darlehensnehmer(in)